

# RS Pvak 2020/9/4 A19-PVAB/20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2020

## Norm

PVG §22 Abs8

## Schlagworte

Übertragung von einzelnen, genau umschriebenen Aufgaben an DA-Mitglieder; Zweidrittelmehrheit

## Rechtssatz

Das PVG erkennt zwar in seinem § 22 Abs. 8 PVG, dass das stete Einschreiten des gesamten PVO, dessen Mitglieder vielfach an weit voneinander entfernten Dienstorten tätig sind, schwierig und manchmal auch nicht nötig ist, weshalb es die Übertragung der Erfüllung von Aufgaben an einzelne Mitglieder zulässt, erschwert dies aber bewusst, indem es eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A19.PVAB.20

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)